



EINGEGANGEN
21. Nov. 2019

Finanzamt Stadthagen * 31653 Stadthagen

Finanzamt Stadthagen

Kröger & Petersen PartGmbH
-Steuerberatungsges.-
Wittenberger Weg 17
24941 Flensburg

Bearbeitet von
Herrn Rabe

ZINr.
Infothek

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
44/205/04101

Durchwahl (05721) 705 -
705

Stadthagen
18. November 2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma GLT Service GmbH & Co. KG, 31542 Bad Nenndorf, Im Achternfeld 6 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 44/205/04101 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Oktober 2022.




(Rabe)

Dienstgebäude
Schloss
31655 Stadthagen

Telefon
(05721) 705 - 0
Telefax
(05721) 705 - 250

Sprechzeiten
Öffnungszeiten Infothek: Mo.,
Di., Do., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr;
Do. 14.00 - 17.00 Uhr (außer
am Do. vor arbeitsfreien
Tagen)

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE54 2500 0000 0025 0015 25,
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Schaumburg, IBAN DE58 2555 1480 0470 1404 01,
BIC NOLADE21SHG

E-Mail: Poststelle@fa-shg.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Stadthagen schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.